



Herr

Degenhardt's

Autos

GARANTIE – VEREINBARUNG

Fahrzeug: _____

Fahrgestell Nr.: _____

KM – Stand: _____

Muster

Für das oben genannte Fahrzeug wurde eine Gebrauchtwagengarantie beim Kauf abgeschlossen. Hinweise zur Garantie und den Baugruppen Ihres Fahrzeuges finden Sie in den beiliegenden Garantiebedingungen.

Garantie Erfüllungsort ist unsere **hauseigene Werkstatt**.

Für den Fall, dass Sie sich nicht um Umkreis von Dortmund befinden können Sie **nach vorheriger Absprache mit uns** eine andere Werkstatt aufsuchen. Der Garantievertrag verpflichtet Sie, vor einer Auftragserteilung bei einer Fremdwerkstatt eine schriftliche Genehmigung von uns einzuholen.

Die vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle sind zu beachten. Voraussetzung für die Garantie ist die kostenpflichtige Durchsicht / Inspektion alle **6 Monate** oder alle **10.000 km**. Bei Nichteinhaltung erlischt die Garantie.

Kundendaten

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Muster

Mit freundlichen Grüßen

Herr Degenhardt`s Autos

Unterschrift

Dortmund, den ____ . ____ . ____

Seite 1 von 3



Herr

Degenhardt's

Autos

Garantiebedingungen – Gebrauchtwagengarantie

§ 1 Die unter die Garantie fallenden Baugruppen und Teile

1. Die nachstehenden Baugruppen und Teile sind durch die Garantie abgedeckt.

Motor: Zylinderkopf/ -block, Nocken-/ Kurbelwelle, Kolben, Pleul, Schwungrad, Ventile, Ventilführungen/ -betätigung

Kühlsystem: Wasserpumpe, Kühler, Thermostat, Thermostatgehäuse, Visco Lüfter
Ausnahme: Mangel an Frostschutz oder Kühlwasser

Kraftstoffsystem: Vergaser, Kraftstoffpumpe, Kraftstoffeinspritzsystem

Kupplung: Ausrückgabel, Kupplungszyylinder, Seilzug
Ausnahme: Verschleißteile Kupplung

Getriebe: Mechanische oder Automatikgetriebe

Antrieb: Differential, Antriebswellen, Antriebswellengelenke, Kardanwelle

Lenkung: Lenkgetriebe, Servolenkung, Servopumpe, Druckleitungen
Ausnahme: Verschleißteil Keilriemen, Lenkgelenke

Bremssystem: Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Radbremszylinder, Bremsattel, Bremsdruckbegrenzer
Ausnahme: Verschleißteile wie: Bremsbeläge,/ -scheiben,/ -trommeln,/ backen, Sensoren

2. Stehen Dichtungen, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen in ursächlichem Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Absatz 1 genannten Teile Ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist, umfasst die Garantie auch jene Teile.

3. Der Garantie ausgeschlossen sind:

- Vom Hersteller nicht zugelassene Teile.
- Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Forstschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
- Dichtungen
- Elektrische Bauteile

§ 2 Inhalt und Ausschlüsse der Garantie

1. Verliert ein von der Garantie in § 1 Abs. 1 abgedecktes Teil während der Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit, sodass eine Reparatur notwendig ist, so hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Bauteils in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Schäden, welche durch einen Fehler an einem nicht von der Garantie abgedeckten Bauteil verursacht wurden sind ausgeschlossen.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für folgende Schäden

- Durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- Durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmungen oder sonstigen Umweltseinflüssen sowie Brand und Explosion.
- Durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, hoheitliche Eingriffe oder Kernenergie.
- Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- Die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind.
- Die durch unsachgemäßen Gebrauch, durch höheren als von dem Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- und Anhängelasten an dem versicherten Fahrzeug ausgelöst wurden.
- Die durch die Verwendung von ungeeigneten Schmier- und Betriebsstoffe entstanden sind.
- Die durch den Einbau von nicht vom Hersteller zugelassenen Fremd- oder Zubehörteilen oder durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion (z. B. Tuning) verursacht wurden.
- Durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden nachweislich nicht mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht.
- An Fahrzeugen, die vom Käufer, während der Garantiezeit mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderungen oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde.

3. Ferner besteht kein Anspruch auf Garantie bei Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- Die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht durchgeführt wurden.
- Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kfz nicht beachtet wurden.
- Der garantispflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.

4. Wird die Reparatur von einem nicht gemäß § 5 berechtigten Betrieb ausgeführt, ist eine Garantieleistung ausgeschlossen.

Seite 2 von 3



Herr

Degenhardt's

Autos

§ 3 Geltungsbereich

Geltungsbereich der Garantie ist die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

§ 4 Umfang der Garantie / Kostenbeteiligung durch den Käufer

1. Die Reparatur wird durch den Einsatz oder die Instandsetzung der Teile nach den technischen Erfordernissen ohne die Berechnung von Lohnkosten nach Arbeitswerten des Herstellers durchgeführt. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
2. Zuzahlung auf die Materialkosten durch den Käufer pro Schadenfall.

Bis	50.000 km Laufleistung:	0 %
Bis	75.000 km Laufleistung:	20 %
Bis	100.000 km Laufleistung:	40 %
Bis	125.000 km Laufleistung:	60 %
Bis	150.000 km Laufleistung:	80 %
3. Lohnkosten werden immer zu **100%** ersetzt.
4. Nicht unter die Garantie fallen:
 - a) Kosten für Test- und Einstellarbeiten, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden stehen.
 - b) Der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Darunter fallen z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung.
 - c) Kosten für Luftfracht.
5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs wird begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeuges bei Eintritt des garantiepflichtigen Schadens.
6. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufvertrages).

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Ein Garantieschaden ist unverzüglich **vor** Reparaturbeginn dem Händler zu melden, der das Fahrzeug verkauft oder vermittelt hat und mit diesem den Reparaturumfang abzustimmen und das Fahrzeug bei dem von ihm bestimmten Betrieb zur Reparatur bereitzustellen.
2. Aufträge und Rechnungen von Fremdwerkstätten, welche nicht mit dem Händler der das Fahrzeug verkauft oder vermittelt hat abgesprochen wurden, werden nicht erstattet.

§ 6 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus der Garantie verjähren 6 Monate nach Eingang der Schadensanzeige beim Händler der das Fahrzeug verkauft oder vermittelt hat.

Seite 3 von 3